**Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21.07.2025**

Aufgrund der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Personen (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungs- und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 6
Alte Rechte

(1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben uneingeschränkt bestehen.

(2) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2008 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadtverwaltung Mössingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
Satzung	21.07.2025	25.07.2025	01.08.2025
ergänzend:		Öffentliche Notbekanntmachung auf der städtischen Homepage gem. § 4 GemO i. V. m. § 1 Abs. 5 DVO GemO:	
		31.07.2025	01.08.2025

Die Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt am 22.08.2025 (§ 1 Abs. 5 DVO GemO).

Ausgefertigt!
Mössingen, den 22.07.2025/31.07.2025

Michael Bulander
Oberbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis

A. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung	
1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	693,28 €
1.2 von Personen unter 10 Jahren	353,38 €
1.3 von Tot- und Fehlgeburten	312,38 €
2. Urnenbestattung	
2.1 mit Trauerfeier und anschl. Beisetzung, ohne Leichenhallenbenutzung	356,38 €
2.2 mit Trauerfeier und späterer Beisetzung, ohne Leichenhallenbenutzung	400,38 €
2.3 nur Urnenbeisetzung	238,98 €
2.4 nur Herstellen und Schließen des Urnengrabes	194,98 €
2.5 nur Trauerfeier	126,40 €
3. Weitere Gebühren	
3.1 Stellung von Sargträgern je Träger	56,50 €
3.2 Umbettung und Ausgrabung	974,40 €

B. Benutzungsgebühren

1.1 Trauerhalle in der Aussegnungshalle Mössingen pro Benutzung	400,00 €
1.2 Aufbahrungsraum (Kühlzelle) je Benutzungstag bis maximal 3 Tage	115,45 €
1.3 Abschiedsraum pro Benutzung	188,08 €
1.4 Raum für rituelle Waschungen pro Benutzung	96,82 €

C. Gebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechts an Grabtrittplatten als Grabeinfassung (einschl. Neu- und Nachverlegen)

1.1 für ein Reihengrab	1.399,64 €
1.2 für ein Urnengrab	917,01 €
1.3 für ein Kindergrab	772,22 €
1.4 für ein Wahlgrab	2.171,86 €
1.5 für ein Urnenwahlgrab	1.061,80 €

D. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengräber	
1.1 für Personen ab 10 Jahren	1.526,85 €
1.2 für Personen bis 10 Jahren (Kindergrab)	853,04 €
1.3 für ein Rasenreihengrab	2.674,61 €
1.4 für ein Urnenreihengrab	1.308,20 €
1.5 für ein Rasenurnenreihengrab	2.018,68 €
1.6 für ein anonymes Urnenreihengrab	1.202,53 €
1.7 für ein anonymes Rasenreihengrab	2.423,17 €
1.8 Baumurnengrab	1.853,69 €

2. Wahlgräber	
2.1 Wahlgrab	4.940,93 €
2.2 Rasenwahlgrab	8.246,15 €
2.3 Urnenwahlgrab	3.144,22 €
2.4 Rasenurnenwahlgrab	4.652,73 €
3. Gemeinschaftsgrabanlage	
3.1 Urnenreihengrab in Grabanlage	1.680,40 €
3.2 Urnenwahlgrab in Grabanlage	2.336,84 €
4. Verlängerung von Nutzungsrechten je Grabstätte und Jahr	
4.1 Wahlgrab	164,70 €
4.2 Rasenwahlgrab	270,14 €
4.3 Urnenwahlgrab	104,81 €
4.4 Rasenurnenwahlgrab	150,36 €
4.5 Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage	141,18 €